

# Information

## Prüfgrundsätze für Ausrüstung und Geräte der Feuerwehr

### Handlungshilfe für die freiwilligen Feuerwehren und die beauftragten Einheiten im Katastrophenschutz in Rheinland-Pfalz

Die Vorschrift 49 „Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) schreibt regelmäßige Prüfungen für die Ausrüstung und Geräte der Feuerwehren vor. Die Art, der Zeitpunkt und der Umfang der Prüfungen ergeben sich aus dem DGUV Grundsatz 305-002 „Prüfgrundsätze für Ausrüstungen, Geräte und Fahrzeuge der Feuerwehr“.

Zur praktischen Umsetzung bestimmter Prüfungen des DGUV Grundsatzes 305-002 hat die Unfallkasse Rheinland-Pfalz (UK RLP) gemeinsam mit der Feuerwehr- und Katastrophenschutzakademie Rheinland-Pfalz (LFKA) und dem Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz (LFV RLP) für die freiwilligen Feuerwehren in Rheinland-Pfalz diese Handlungshilfe erarbeitet.

Die Handlungshilfe beinhaltet Vorschläge für die Prüforganisation und gibt nähere Hinweise zu einzelnen Prüfabläufen und zur Dokumentation von Prüfungen für den Aufgabenträger und die zuständigen Gerätewartinnen und Gerätewarte der Feuerwehren in Rheinland-Pfalz.

### Nähere Informationen zu Prüfabläufen

#### Mehrweckzug

Gemäß DGUV Grundsatz 305-002 „Prüfgrundsätze für Ausrüstungen, Geräte und Fahrzeuge der Feuerwehr“ umfasst die Sicht- und Funktionsprüfung der Mehrweckzüge unter anderem auch die Prüfung der Wirksamkeit der Sicherheitseinrichtungen. Für die ordnungsgemäße Prüfung der Sicherheitseinrichtungen ist eine Zugkraftprüfung mit einer Messeinrichtung unbedingt erforderlich. Dazu sind zwingend die Prüfvorgaben der Herstellenden zu beachten.

#### Hydraulisch betätigte Rettungsgeräte

Für die Sicht- und Funktionsprüfung des Schneidgerätes (alle 12 Monate) sowie für die Funktions- und Belastungsprüfung des Spreizers (alle 36 Monate) durch die befähigte Person, wird weiterhin empfohlen, die Rissfreiheit mit dem Farbeindringverfahren nach DIN EN ISO 3452-1:2014-09 (ehemals DIN EN 571-1:1997-03) festzustellen. Die Rissfreiheitsfeststellung umfasst dabei auch die gründliche Reinigung und Schmierung der ausgebauten Geräteteile (Bolzen, Messer).

# Information

## **Prüfung der Persönlichen Schutzausrüstung (PSA)**

Die Prüfung kann in einem Prüfteam – bestehend aus einer befähigten Person, wie zum Beispiel dem Gerätewart oder der Gerätewartin und den Trägerinnen und Trägern der PSA – erfolgen. Die Anleitung, Aufsicht und Organisation der Dokumentation der Prüfung erfolgt durch die befähigte Person, wobei die eigentliche Durchführung der Prüfung durch die Trägerinnen und Träger der PSA selbst erfolgen soll:

- Feuerwehrhelm
- Gesichtsschutz
- Feuerschutzhaube
- Feuerwehrsutzhkleidung
- Feuerwehrsutzhandschuhe
- Schutzhandschuhe gegen mechanische Risiken
- Feuerwehrstiefel

## **Prüfung des Steckleiter-Verbindungsteils**

Das Steckleiter-Verbindungsteil ist nach jeder Benutzung einer Sicht- und Funktionsprüfung zu unterziehen, mindestens jedoch alle zwölf Monate.

Das Steckleiter-Verbindungsteil kann auch ohne die Belastung mit einer Prüflast betriebssicher verwendet werden, wenn:

- weder Schäden noch bleibende Formveränderungen feststellbar sind,
- keine Risse vorhanden sind und das Gefüge des Verbindungsteils unverändert fest ist,

- Niet- und Schraubverbindungen fest sind,
- Schweißnähte keine Risse oder andere auffällige Mängel aufweisen,
- die Metallteile keine Korrosionsschäden haben,
- die Schnappschlösser fest sitzen,
- die Sperrbolzen des Verbindungsteils gut einrasten und wirken,
- die Füße fest sitzen und ausreichendes Profil aufweisen.

Ein Prüfnachweis ist durch eine befähigte Person zu führen. Steckleiterteile, Einsteckteile und Steckleiter-Verbindungsteile sind vor ihrer ersten Benutzung immer zusammenzubauen und auf ihre Kompatibilität mit allen infrage kommenden Teilen zu prüfen. Dies gilt insbesondere bei der Verwendung von Teilen unterschiedlicher Herstellerinnen und Hersteller.

## **Prüfung der Handsprechfunkgeräte**

Handsprechfunkgeräte sind vor und nach einer Benutzung im Rahmen einer einfachen Sicht- und Funktionsprüfung durch eine unterwiesene Person zu prüfen. Die Ergebnisse dieser Prüfungen sind nicht dokumentationspflichtig.

Abweichend von den Prüfgrundsätzen kann die regelmäßige, halbjährige Prüfung der Handsprechfunkgeräte spätestens alle zwölf Monate durch eine unterwiesene Person durchgeführt werden. Das Ergebnis dieser geplanten, regelmäßigen Prüfung ist entsprechend zu dokumentieren.

# Information

Als Voraussetzung für die unterwiesene Person gilt in diesem Zusammenhang mindestens eine Sprechfunkerausbildung.

Hinweise zum Prüfumfang und Prüfablauf im Zusammenhang mit Handsprechfunkgeräten sind im Portal für den Brand- und Katastrophenschutz (BKS) abgelegt.

## Wichtige Hinweise

- Grundsätzlich sind für die Organisation, Durchführung und Dokumentation der Prüfungen die Herstellervorgaben zu berücksichtigen. Herstellerangaben können in der Regel den Betriebsanleitungen entnommen werden oder direkt bei den Herstellenden abgefragt werden.
- Diese Handlungshilfe findet Berücksichtigung bei der Ausbildung zur Gerätewartung an der Feuerwehr- und Katastrophenschutzakademie in Rheinland-Pfalz.

## Haben Sie Fragen?



**Fachbereich Kommunale Einrichtungen**  
**Abteilung Sicherheit – Gesundheit – Teilhabe**

Telefon: 0 26 32 / 9 60-16 10

E-Mail: [kommunale-einrichtungen@ukrlp.de](mailto:kommunale-einrichtungen@ukrlp.de)



**Rheinland-Pfalz**

FEUERWEHR- UND  
KATASTROPHENSCHUTZ-  
AKADEMIE

**Feuerwehr- und  
Katastrophenschutzakademie Rheinland-Pfalz**

Tel.: 0 26 1 / 97 29-0

E-Mail: [mailbox@lfka.rlp.de](mailto:mailbox@lfka.rlp.de)



**Landesfeuerwehrverband  
Rheinland-Pfalz e. V.**

Tel.: 0 26 1 / 9 74 34-0

E-Mail: [michael.klein@lfv-rlp.de](mailto:michael.klein@lfv-rlp.de)